

Wahrheitsgehalt

Eine Tageszeitung berichtet über einen ehemaligen RAF-Anwalt, seinen ständigen Kampf gegen den Staat BRD sowie seinen angeblichen Überlauf zur DDR-Staatssicherheit. Die Autorin nimmt die Verhaftung des Mannes wegen des Verdachts geheimdienstlicher Tätigkeiten zum Anlass, Einzelheiten aus dem Leben des Anwalts darzustellen. Dabei erwähnt sie, dass der Betroffene eingestanden habe, das Info-System zwischen Kämpfern und Häftlingen der »Rote-Armee-Fraktion« mit aufgebaut zu haben. Diese Behauptung stimme nicht, stellt ein Kollege des Anwalts in seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat fest. Der Artikel verstoße gegen die Gebote der journalistischen Fairness und Unschuldsvermutung sowie gegen das Verbot diffamierender Äußerungen. Als Quelle für ihre Behauptung verweist die Zeitung auf eine Buchveröffentlichung, gibt aber zu, dass das Wort »eingestehen« nicht klar zu belegen sei. (1992)

Der Deutsche Presserat sieht in der Behauptung, der Anwalt habe eine Beteiligung am Info-System der »Rote-Armee-Fraktion« eingestanden, einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, wonach zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen sind. Die Behauptung hat sich auch nach Einsicht der Redaktion als falsch erwiesen. Der Presserat belässt es bei einem Hinweis auf diesen Fehler. (B 65/92)

Aktenzeichen:B 65/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis